



In Ausübung des Hausrechtes erlasse ich mit sofortiger Wirksamkeit nachstehende

## H a u s o r d n u n g

- 1.) Die Mitnahme von Waffen oder gefährlichen Gegenständen in das Gerichtsgebäude ist verboten. Die Überwachung der Einhaltung dieses Verbotes kann vom Gerichtsvorsteher oder seinem Beauftragten jederzeit angeordnet werden. Bei Verstoß gegen dieses Verbot ist mit der Verweisung aus dem Gebäude zu rechnen, ungeachtet allfälliger Säumnisfolgen. Davon ausgenommen sind öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2.) Wer die Ruhe, die öffentliche Ordnung oder den Anstand im Gerichtsgebäude gröblich verletzt, kann vom Gerichtsvorsteher oder seinem Beauftragten des Gebäudes verwiesen werden.
- 3.) Den Anordnungen der Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten ist von allen im Gerichtsgebäude anwesenden Personen unbedingt Folge zu leisten.
- 4.) Über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinaus können erforderlichenfalls weitere Maßnahmen angeordnet werden. Diese Maßnahmen können u.a. sein:
  - a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen;
  - b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude;
  - c) Berechtigung des Zuganges zum Gericht (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Ausweishinterlegung und Ausstellung eines Besucherausweises oder nach Feststellung des Nationales;
  - d) Berechtigung zur Abnahme von Kameras und Fotoapparaten sowie Geräten für Video und Tonaufzeichnungen.
- 5.) Innerhalb des Gerichtsgebäudes ist das Fotografieren und Filmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Gerichtsvorstehers verboten.

6.) Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ohne Zustimmung des Gerichtsvorstehers ist untersagt.

7.) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

---

**Bezirksgericht Floridsdorf**  
**Wien, am 26.März 2007**  
**Dr. Gerhard Reissner**

---